

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und
Sportkommission des Grossen Rates

zum

**Ratschlag und Entwurf Nr. 9215 zu einer
Änderung von §5 der Strafprozessordnung
(Verzeigungsverfahren)**

vom 2. April 2003 / P022569

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 11. April 2003

I Einleitung

Der Grosse Rat hat den Ratschlag und Entwurf zu einer Änderung vom §5 StPO (Nr. 9215) anlässlich seiner Sitzung vom 12. Februar 2003 an die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt vier Sitzungen beraten und den vorliegenden Bericht am 2. April 2003 verabschiedet.

An den Sitzungen der Kommission nahmen regelmässig Herr Regierungsrat Dr. Hans Martin Tschudi, Vorsteher des Justizdepartements, und Herr Dr. Lukas Huber, Departementssekretär des Justizdepartements, teil. Im Rahmen eines Hearings am 12. Februar 2003 wurden Herr Dr. Jeremy Stephenson, Vorsitzender Präsident des Strafgerichts, Herr Dr. Thomas Hug, Erster Staatsanwalt, Herr Bruno Varni, Hauptabteilungsleiter Einwohnerdienste, und Herr Niklaus Tamm, Leiter Pikettdienst Strafverteidigung und Advokat, zu Fragen der Strafverfolgungspraxis und der Klärung der Konsequenzen des vorliegenden Ratschlagentwurfs beigezogen. Den genannten Personen gebührt für ihre Mithilfe besonderer Dank.

Das Protokolle der Sitzungen wurden von Frau Christine Bürgin, Frau Ursula Metzger Junco und Frau Rosemarie Heilmann verfasst.

II Bericht zur Arbeit der Kommission

Keine Schnellrichter im Kanton Basel-Stadt

Die Einsetzung von so genannten „Schnellrichtern“ wurde im vergangenen Jahr von verschiedener Seite als Patentrezept namentlich gegen mit Drogen handelnde Kriminaltouristen oder Asylbewerber („Chügeli-Dealer“) dargestellt. Medienberichte und parlamentarische Vorstösse in zahlreichen Kantonen befassten sich mit diesem Thema. Zwar blieb in der öffentlichen Diskussion die konkrete inhaltliche Ausgestaltung dieser neuen Sondergerichte weitgehend diffus. Die damit verbundene Zielrichtung einer Beschränkung der Verteidigungsrechte der Angeschuldigten wie auch die einseitige Fokussierung auf die Ausländerkriminalität erwecken aber Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit derartiger Vorgehensvorschläge. Der Regierungsrat hat in seinem Ratschlag zur Revision von §5 der Strafprozessordnung folgerichtig und ausdrücklich auf die Einführung von Schnellrichtern im Kanton Basel-Stadt verzichtet. Die JSSK legte dennoch ein besonderes Augenmerk auf die rechtsstaatlichen Auswirkungen der

vorgeschlagenen Massnahmen. Sie beschränkte dabei ihre Beratung nicht nur auf die eigentliche Gesetzesrevision, sondern begutachtete auch die vorgesehenen organisatorischen Änderungen, die gleichzeitig mit der Revision zur Anwendung gelangen sollen und im Kompetenzbereich der zuständigen Strafverfolgungsbehörden liegen.

Verzeigungsverfahren als Grundlage der regierungsrätlichen Vorlage

Das Massnahmenpaket des Regierungsrates gegen die Klein- und Massenkriminalität stützt sich auf die verstärkte Anwendung des bereits in den §§5 und 132 StPO vorgesehenen Verzeigungsverfahrens. Dieses sieht im Gegensatz zum ordentlichen Strafverfahren keine Anklage vor Gericht und keine Hauptverhandlung vor, wenn die verurteilte Person damit einverstanden ist. Dies führt zu einer Entlastung der Justizbehörden.

Gemäss §7 StPO entscheiden die vier Strafbefehlsrichterinnen und -richter über Verzeigungen. Erscheint aufgrund des Vorverfahrens durch die Verzeigungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und andere Behörden) der Sachverhalt als abgeklärt und ist die Strafbarkeit nicht zweifelhaft, erlassen die Strafbefehlsrichterinnen und -richter in Abwesenheit des Verzeigten einen Strafbefehl (§ 135 und 136 StPO). Das Strafmass ist im Verzeigungsverfahren auf Busse und Freiheitsstrafen bis maximal drei Monate beschränkt. Wenn ein Betroffener mit dem Strafbefehl nicht einverstanden ist, kann er innert 10 Tagen Einsprache erheben. In der Folge findet ein ordentliches Verfahren mit öffentlicher Verhandlung vor dem Einzelrichter (Strafgerichtspräsidenten) statt.

Das Verzeigungsverfahren erfüllt die rechtsstaatlichen Anforderungen, da es nur bei klaren und nachgewiesenen Fällen zur Anwendung kommt, das Strafmass beschränkt ist und der Angeschuldigte durch Einsprache ein ordentliches Verfahren erwirken kann. Das Verzeigungsverfahren kann im Übrigen durchaus auch im Interesse des Delinquenten sein, da die Angelegenheit aufgrund der fehlenden Hauptverhandlung nicht öffentlich wird und rasch erledigt ist.

Die JSSK begrüsst es, dass der Regierungsrat zur effizienteren Bekämpfung der Klein- und Massenkriminalität keine neuen Sonderverfahren vorschlägt, sondern sich mit dem Verzeigungsverfahren auf ein bewährtes Instrument der Strafprozessordnung abstützen will.

Organisatorische Massnahmen der Verzeigungsbehörden

Die organisatorischen Massnahmen zum Verzeigungsverfahren betreffen die Arbeit der Staatsanwaltschaft und Einwohnerdienste (Fremdenpolizei). Diese Massnahmen sollen

es ermöglichen, bei ausländischen Straftätern mit besonderem Aufenthaltsstatus das Verfahren mit Aushändigung des Strafbefehls innerhalb der Dauer des Polizeigewahrsams von 48 Stunden abzuschliessen. Dadurch soll es in einigen Dutzend Fällen möglich sein, das Abtauchen der ausländischen Angeschuldigten vor der Aushändigung des Urteils zu verhindern. Die Zielgruppe dieser Massnahmen bilden demnach illegal in der Schweiz anwesende Ausländer, Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Kurzaufenthalter, bei denen die besondere Gefahr des Untertauchens besteht. Nicht betroffen sind hingegen ausländische Mitbewohnerinnen und Mitbewohner mit Aufenthaltsstatus B und C sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Angesichts der Tatsache, dass das Untertauchen von Straftätern ohne Aufenthaltsbewilligung seit einiger Zeit als Missstand angesehen wird, lässt sich die Frage aufwerfen, weshalb die nun vorgesehenen Massnahmen nicht schon früher umgesetzt worden sind. Die JSSK anerkennt jedoch grundsätzlich deren Notwendigkeit für eine funktionierende und glaubwürdige Strafverfolgung wie auch deren mögliche abschreckende Wirkung auf Kriminaltouristen.

Gesetzliche Ausdehnung der Anwendbarkeit des Verzeigungsverfahrens

Während die organisatorischen Massnahmen alleine in den Kompetenzbereich des Regierungsrates und der betroffenen Strafverfolgungsbehörden fallen, erfordert die Ausweitung des Verzeigungsverfahrens zunächst eine Änderung der Strafprozessordnung durch den Grossen Rat. Das vereinfachte Verfahren ist heute für Übertretungen und für eine abschliessende Anzahl von Vergehen möglich (z.B. Vermögensdelikte bis Fr. 300.--, Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, ANAG und SVG). Die Revision von §5 StPO soll es dem Regierungsrat nun erlauben, das Verzeigungsverfahren auf dem Verordnungswege auf weitere, für die Klein- und Massenkriminalität typische Delikte auszudehnen. Neu in Verordnung zur Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren vom 16. Dezember 1997 aufgenommen werden sollen demnach sämtliche Vermögensdelikte gemäss Art. 137 StGB bis 170 StGB mit Ausnahme des qualifizierten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB, Raub (Art. 140 StGB) und Erpressung (Art. 156 StGB). Insgesamt handelt es sich um 30 Vermögensdelikte, die neu nach dem Verzeigungsverfahren geahndet werden sollen. Der Regierungsrat begründet die grosse Zahl der aufzunehmenden Vermögensdelikte damit, dass sich der Deliktskatalog an der Systematik des Strafgesetzbuches anlehne. Auch wenn einige Delikte kaum im Rahmen des Verzeigungsverfahrens zur Anwendung kommen würden, würde sich ihre Aufnahme der Vollständigkeit halber dennoch rechtfertigen. Die JSSK hat anlässlich ihrer ersten

Sitzung diese umfangreiche Ausweitung des Verzeigungsverfahrens kritisiert. Namentlich wurde darauf hingewiesen, dass sich verschiedene Delikte wie ungetreue Geschäftsführung (Art. 158 StGB), Kursmanipulation (Art. 161bis StGB) oder betrügerischer Konkurs (Art. 163 StGB) aufgrund ihrer Komplexität für die Beurteilung im Verzeigungsverfahren nicht eignen. Das Justizdepartement hat in der Folge der Kommission einen reduzierten Katalog von Vermögensdelikten vorgelegt, die sich durch ihren Charakter wie auch durch ihre statistische Häufigkeit für das Verzeigungsverfahren aufdrängen. Es handelt sich dabei noch um folgende Delikte:

Art. 138 StGB	Veruntreuung
Art. 139 Ziff. 1 und 4 StGB	Diebstahl
Art. 146 Abs. 1 und 4 StGB	Betrug
Art. 147 Abs. 1 und 3 StGB	Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
Art. 148 Abs. 1 StGB	Check- und Kreditkartenmissbrauch
Art. 160 Ziff. 1 StGB	Hehlerei

Der Vorsteher des Justizdepartements hat für den Fall der Verabschiedung der vorgelegten Gesetzesänderung durch den Grossen Rat zugesagt, dem Regierungsrat die vorgenannten sechs Vermögensdelikte zur Aufnahme in die Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren zu beantragen. Auf den ausführlichen Deliktskatalog, wie er im Ratschlag auf den Seiten 7 und 8 dargestellt ist, soll damit verzichtet werden. Gemäss Schätzung des Strafgerichts können dadurch rund zwei- bis dreihundert Fälle im Strafbefehlsverfahren zusätzlich behandelt werden.

Gesamturteil der JSSK

Das vom Regierungsrat im Rahmen des Ratschlags und Entwurfs zu einer Änderung von §5 der Strafprozessordnung vorgestellte Massnahmenpaket für eine effizientere Bekämpfung der Klein- und Massenkriminalität fällt nur insoweit in den Kompetenzbereich des Grossen Rates, als die Ausdehnung des Verzeigungsverfahrens auf Vermögensdelikte eine Gesetzesänderung erforderlich macht. Für die angekündigten organisatorischen Massnahmen sind hingegen die Strafverfolgungsbehörden alleine zuständig. Gesamthaft erachtet die JSSK grossmehrheitlich das vorgeschlagene pragmatische Vorgehen als sinnvollen und rechtsstaatlich verantwortbaren Schritt. Indem jährlich einige hundert kleinere Fälle zusätzlich mit dem rationellen Verzeigungsverfahren erledigt werden können, werden bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft dringend benötigte Ermittlungs- und

Beurteilungskapazitäten frei. Diese Entlastung der Strafverfolgungsbehörden ist zu begrüssen. Die organisatorische Sicherstellung der Aushändigung des Strafbefehls innert 48 Stunden betrifft jährlich lediglich einige Dutzend Fälle ausländischer Täter ohne Aufenthaltsbewilligung. Damit kann jedoch in diesen Fällen dem offensichtlichen Missstand des Untertauchens von überführten Kleinkriminellen besser begegnet und nach den Erwartungen der Strafverfolgungsbehörden eine abschreckende Wirkung gegenüber Kriminaltouristen erzielt werden. Die JSSK erwartet nach Ablauf der vorgesehenen Testphase einen Bericht des Regierungsrates über die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen.

III Beschlüsse der Kommission

Die JSSK hat mit 12 Stimmen und zwei Enthaltungen die neue Fassung von §5 StPO angenommen.

Der vorliegende Bericht wurde von der Kommission einstimmig verabschiedet.

Die Kommission bestimmt ihren Präsidenten zum Referenten.

IV Antrag an den Grossen Rat

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission beantragt dem Grossen Rat, der nachstehenden Änderung von §5 der StPO zuzustimmen.

Basel, den 2. April 2003

Namens der Justiz-, Sicherheits- und
Sportkommission

Dr. Donald Stückelberger (Präsident)

Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (StPO) vom 8. Januar 1997

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (StPO) vom 8. Januar 1997¹ wird wie folgt geändert:

§5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhörung des Gerichts für Strafsachen und der Staatsanwaltschaft in einer Verordnung diejenigen Vergehen und Verbrechen, die ebenfalls im Verzeigungsverfahren verfolgt werden. Bei Verbrechen ist die Verfolgung im Verzeigungsverfahren auf die Vermögensdelikte gemäss Art. 137 StGB bis 170 StGB, mit Ausnahme des qualifizierten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB) und Erpressung (Art. 156 StGB), wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten geahndet werden sollen, beschränkt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

¹ 257.100